

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von Onprove B.V., Handelskammer Nr. 61959715 (im Folgenden: Onprove)

Artikel 1: Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

- 1.1 Ein Vertrag zwischen Onprove und der Gegenpartei kommt zustande, wenn Onprove die Annahme eines Auftrags oder einer Bestellung der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat. Der Umfang und Inhalt des Vertrags ergibt sich aus der schriftlichen Bestätigung durch Onprove.
- 1.2 Eine Änderung und/oder teilweise oder vollständige Stornierung eines Auftrags oder einer Bestellung durch die Gegenpartei kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Onprove erfolgen, unter der Bedingung, dass die bereits durchgeführten Arbeiten vollständig vergütet werden. Bei einer Änderung und/oder teilweisen Stornierung ist Onprove berechtigt, die zusätzlichen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen und die Lieferzeit neu festzulegen.
- 1.3 Für Aufträge, bei denen aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung erfolgt, gilt, dass der Vertrag zustande kommt, wenn Onprove oder ein Vertreter mit der Ausführung beginnt; die Rechnung gilt dann als Auftragsbestätigung und stellt den Vertrag richtig und vollständig dar.

Artikel 2: Preise

- 2.1 Preise werden jeweils angegeben oder vereinbart.
- 2.2 Onprove ist berechtigt, Änderungen bei Einkaufspreisen, Löhnen, Mietpreisen, Wechselkursen und anderen relevanten Kosten weiterzugeben.
- 2.3 Onprove ist befugt, Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen; die hierdurch entstehenden Kosten werden gemäß der Preisangaben an die Gegenpartei weitergegeben.

Artikel 3: Risiko

- 3.1 Das Risiko für von Onprove verkaufte und/oder zu liefernde Waren geht auf die Gegenpartei über, sobald die Ware für den Transport zur Gegenpartei verladen wird, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart.
- 3.2 Ungeachtet anderer Vereinbarungen über das Risiko trägt die Gegenpartei stets das Risiko und die Kosten für das Be- und Entladen, den Transport, die Montage und die Inbetriebnahme der Waren.

Artikel 4: Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Eventuelle direkt sichtbare Mängel oder Schäden sind binnen 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich an Onprove zu melden. Andernfalls gilt die Ware als ordnungsgemäß, vollständig und ohne Beschädigung geliefert.
- 4.2 Werden Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen oder hält die Gegenpartei die festgelegte Abruffrist nicht ein, ist Onprove berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen und sie auf Kosten und Risiko der Gegenpartei zu lagern. Bei Nichteinhaltung der Abruf- oder Abnahmefrist kann Onprove entweder auf Vertragserfüllung bestehen oder den Vertrag auflösen und Schadensersatz fordern.

Artikel 5: Garantie/Service

- 5.1 Onprove garantiert die Zuverlässigkeit der verwendeten Materialien und deren ordnungsgemäße Funktion für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Lieferung, sofern nicht anders vereinbart. Garantie für zugekaufte Produkte wird nur im Umfang der Herstellergarantie gewährt. Bei gebrauchten Produkten gilt eine Garantie nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.2 Mängel, die unter die Garantie fallen, werden nach Ermessen von Onprove entweder behoben oder durch Neulieferung ersetzt, sofern die Mängel auf Konstruktionsfehler oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- 5.3 Sollte sich herausstellen, dass die an Onprove zur Reparatur übergebenen Waren keine Mängel aufweisen, gehen sämtliche entstandenen Kosten zu Lasten der Gegenpartei, auch während der Garantiezeit.
- 5.4 Alle Garantieansprüche verfallen, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen oder Reparaturen an dem gelieferten Produkt vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn das gelieferte Produkt nicht gemäß den mitgelieferten oder geltenden (Hersteller-)Vorschriften oder der Gebrauchsanweisung benutzt oder behandelt wird oder anderweitig unsachgemäß verwendet oder behandelt wird. Gleiches gilt, wenn an der gelieferten Ware eine Softwareanpassung vorgenommen wurde, die nicht von Onprove stammt, oder wenn das gelieferte Produkt für andere Zwecke als die bestimmungsgemäßen verwendet wird oder auf eine Weise genutzt wird, die für Onprove vernünftigerweise nicht vorhersehbar war.
- 5.5 Auf Verbrauchsmaterialien wird keine Garantie gewährt.



Artikel 6: Haftung

- 6.1 Außer wenn sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur (Produkt-)Haftung etwas anderes ergibt, ist Onprove nicht verpflichtet, Schäden jeglicher Art an irgendwelchen Gütern oder Personen zu ersetzen.
- 6.2 Sollte Onprove bei der Montage und/oder Inbetriebnahme von Waren behilflich sein, ohne dass dies ausdrücklich im Auftrag vermerkt ist, erfolgt dies stets auf Risiko der Gegenpartei.
- 6.3 Für erteilte Beratung und erbrachte Dienstleistungen haftet Onprove nur für normalerweise vorhersehbare und vermeidbare Mängel, wobei diese Haftung niemals die für die betreffenden Beratungen oder Dienstleistungen vereinbarte, und erhaltene Vergütung übersteigen wird.
- 6.4 Die Haftung von Onprove ist in jedem Fall auf direkt verursachte Schäden begrenzt und umfasst maximal den Betrag, der im betreffenden Fall durch die Haftpflichtversicherung von Onprove gedeckt ist; auf Anfrage teilt Onprove der Gegenpartei den versicherten Betrag mit. Sollte Onprove keine Haftpflichtversicherung haben, ist die Haftung auf den für den betreffenden Fall in Rechnung gestellten Nettobetrag beschränkt.
- 6.5 Bei Waren und Dienstleistungen, die Onprove von Dritten bezieht, gelten gegenüber der Gegenpartei die für das jeweilige Geschäft anwendbaren (Vertrags- und/oder Garantie-)Bedingungen, sofern Onprove sich darauf beruft.

Artikel 7: Beanstandungen

- 7.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4.1 werden Beanstandungen (auch in Bezug auf Rechnungen) nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung schriftlich und begründet bei Onprove eingehen. Für versteckte Mängel gilt, dass Beanstandungen nur innerhalb der Garantiezeit möglich sind.
- 7.2 Das Einreichen einer Beanstandung entbindet die Gegenpartei niemals von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Onprove. Gemäß Artikel 10 dieser Bedingungen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
- 7.3 Die Rücksendung der gelieferten Ware oder eines Teils davon, aus welchem Grund auch immer, ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung und Versandanweisung von Onprove gestattet.

Artikel 8: Rechte an geistigem Eigentum

- 8.1 Die Gegenpartei darf von Onprove gelieferte Software, Peripheriegeräte, technische Daten, Schaltund/oder Betriebsschemata, Bedienungsanleitungen, Zeichnungen und alle anderen wichtigen Dokumente und Informationen nur für den eigenen internen Gebrauch verwenden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden, noch dürfen Dritte diese nutzen.
- 8.2 Sollte sich herausstellen, dass ein von Onprove an die Gegenpartei verkauftes Produkt ein Recht an gewerblichem oder geistigem Eigentum eines Dritten verletzt und die Gegenpartei deswegen in Anspruch genommen wird, ist die Gegenpartei verpflichtet, Onprove unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Onprove kann dann nach eigenem Ermessen entweder das Nutzungsrecht für dieses Produkt erwerben, das Produkt so ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, ein Ersatzprodukt liefern, das keine Rechtsverletzung darstellt, oder der Gegenpartei, nachdem das Produkt zurückgenommen wurde, den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Dauer der Nutzung durch die Gegenpartei erstatten. Hinsichtlich einer Verletzung von Rechten an gewerblichem oder geistigem Eigentum außerhalb der Niederlande kann die Gegenpartei keinerlei Ansprüche oder Forderungen gegenüber Onprove geltend machen.

Artikel 9: Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3 dieser Bedingungen bezüglich des Risikos und dessen Übertragung bleiben alle von oder im Namen von Onprove gelieferten Waren Eigentum von Onprove, bis die Gegenpartei sämtliche aus welchem Grund auch immer an Onprove geschuldeten Beträge vollständig beglichen hat.
- 9.2 Im Falle der Nichtzahlung eines fälligen und von der Gegenpartei an Onprove geschuldeten Betrags sowie im Fall der Beendigung des Vertrags ist Onprove berechtigt, die Waren, für die der Eigentumsvorbehalt gilt, als Eigentum zurückzufordern und die damit verbundenen Maßnahmen zu ergreifen, wobei eventuelle bereits geleistete Zahlungen für diese Waren verrechnet werden. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Onprove, Entschädigung für eventuelle Verluste oder Schäden zu verlangen. Im Fall einer solchen Nichtzahlung oder Vertragsbeendigung wird jede Forderung von Onprove gegenüber der Gegenpartei sofort fällig.



Artikel 10: Zahlungen

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist durch Überweisung auf ein von Onprove angegebenes Bank- oder Girokonto zu leisten.
- 10.2 Das auf den Bank- und Giroauszügen von Onprove angegebene Valutadatum, an dem eine Zahlung eingegangen ist, gilt als der Tag, an dem die Zahlung erfolgt ist.
- 10.3 Jede Zahlung der Gegenpartei wird zunächst zur Begleichung der geschuldeten Zinsen sowie der Inkassound Verwaltungskosten verwendet und anschließend zur Tilgung der offenen Forderungen in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend mit der ältesten offenen Forderung.
- 10.4 Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung durch die Gegenpartei sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechnungen von Onprove sind ohne Einrede, Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch die Gegenpartei rechtzeitig zu begleichen.

Artikel 11: Zahlungsverzug und dessen Folgen

- 11.1 Die Gegenpartei gerät durch bloßen Ablauf der Frist, innerhalb derer eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verpflichtung hätte erfolgen müssen, in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung, Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.
- 11.2 Falls eine von der Gegenpartei an Onprove geschuldete Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, schuldet die Gegenpartei ab dem Tag des Fristablaufs automatisch die gesetzlichen Verzugszinsen oder die Handelszinsen gemäß niederländischem Recht.
- 11.3 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich der von Onprove zu tragenden Kosten für Rechtsbeistand und rechtliche Beratung, gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf 15 % des von der Gegenpartei geschuldeten Betrags einschließlich der darauf entfallenden Zinsen festgesetzt, unbeschadet des Rechts von Onprove, von der Gegenpartei eine Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Inkassokosten zu verlangen, falls diese höher sein sollten als die genannten 15 %.
- 11.4 Zinsen und Inkassokosten: Die Zahlung der von Onprove in Rechnung gestellten Beträge hat ohne jeglichen Abzug oder Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. In diesem Fall wird ein monatlicher Zinssatz von 10 % (oder der gesetzliche Zinssatz) ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Begleichung geltend gemacht, mit einem Mindestbetrag von €100.

Artikel 12: Beendigung des Vertrags

- 12.1 Im Falle eines Verzugs der Gegenpartei ist Onprove berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu kündigen oder aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Onprove, Schadensersatz zu fordern, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und weitere (rechtliche) Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus bleibt Onprove berechtigt, statt der Vertragskündigung die Erfüllung (gegebenenfalls mit Schadensersatz) zu verlangen.
- 12.2 Onprove kann den Vertrag mit der Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
 - a. die Gegenpartei für Bankrott erklärt wird, eine Vermögensabgabe leistet, einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt oder ihr (vorläufiger oder endgültiger) Zahlungsaufschub gewährt wird, oder wenn das gesamte Vermögen der Gegenpartei oder ein Teil davon gepfändet wird;
 - b. die Gegenpartei, sofern sie eine natürliche Person ist, verstirbt, unter Vormundschaft gestellt wird, das Gesetz zur Schuldenregelung für natürliche Personen auf sie angewandt wird, oder Vermögenswerte der Gegenpartei unter Verwaltung gestellt werden;
 - c. wenn die Gegenpartei eine juristische Person ist, die Liquidation der Gegenpartei eingeleitet wird oder ein Antrag auf Auflösung der Gegenpartei gestellt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.
- 12.3 Wenn ein Vertrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gekündigt oder aufgelöst wird, bleiben alle Beträge, die die Gegenpartei zum Zeitpunkt der Kündigung oder Auflösung an Onprove schuldet, vollständig geschuldet, und die Gegenpartei haftet für die Zinsen und Kosten gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen, unbeschadet des Rechts von Onprove, Schadensersatz und die weiteren Onprove zustehenden Rechte zu fordern.



Artikel 13: Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 13.1 Auf alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Dienstleistungen, die von oder im Namen von Onprove abgegeben, geschlossen, erbracht oder durchgeführt werden, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
- 13.2 Alle Streitigkeiten, einschließlich solcher, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, die sich aus einem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, auf den diese Bedingungen Anwendung finden oder dessen Durchführung betreffen und die nicht gütlich beigelegt werden können, werden vom zuständigen Gericht in Den Haag in erster Instanz entschieden, es sei denn, ein bestimmtes Gericht ist zwingend als zuständiges Gericht bestimmt. In diesem Fall wird der Streitfall von dem so bestimmten Gericht in erster Instanz entschieden.

Artikel 14: Gültigkeit der Bedingungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen.

Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig ist, jedoch gültig wäre, wenn sie einen eingeschränkteren Umfang oder eine eingeschränktere Bedeutung hätte, so gilt diese Bestimmung automatisch mit dem größtmöglichen eingeschränkten Umfang oder der weitestgehenden Bedeutung, in der sie gültig ist.

Artikel 15: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

- 15.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Bedingungen gelten zusätzlich und ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
- 15.2 Die Gegenpartei ist dafür verantwortlich, dass alle für die Durchführung eines Vertrags erforderlichen, relevanten oder nützlichen Daten und Informationen stets rechtzeitig und in einer für Onprove vollständig verständlichen und nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden; die Kosten für die Beschaffung, Aufbereitung und Bereitstellung solcher Daten und Informationen in verständlicher und nutzbarer Form gehen zu Lasten der Gegenpartei.
- 15.3 Wenn die Gegenpartei gemäß dem Vertrag Materialien, Ausrüstungen und/oder Daten und Informationen (einschließlich auf Informationsträgern gespeicherter Daten) zur Verfügung stellen muss, ist die Gegenpartei dafür verantwortlich, dass diese den für die Vertragserfüllung geltenden Spezifikationen entsprechen.
- 15.4 Onprove wird den Auftrag sorgfältig ausführen.
- 15.5 Wenn vereinbart wurde, dass der Auftrag in Phasen ausgeführt wird, kann Onprove die Erbringung der Dienstleistungen für die nächste Phase aufschieben, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich oder per E-Mail genehmigt hat.
- 15.6 Wenn vereinbart wurde, dass der Auftrag in Phasen ausgeführt wird, kann die Gegenpartei den Auftrag nach Abschluss einer oder mehrerer Phasen zurücknehmen. Diese Rücknahme muss schriftlich erfolgen, und die Gegenpartei schuldet Onprove die Vergütung bis einschließlich der Phase, nach deren Abschluss die Rücknahme erfolgt ist.
- 15.7 Alle von Onprove genannten Fristen für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags sind Schätzungen nach bestem Wissen. Sollte diese Frist überschritten werden, wird Onprove die Gegenpartei so bald wie möglich schriftlich oder per E-Mail darüber informieren.
- 15.8 Sowohl Onprove als auch die Gegenpartei werden alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die von der jeweils anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten.
- 15.9 Für Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrags sowie für Mehrarbeit gelten die Bestimmungen über Mehrarbeit, wie sie in den besonderen Bedingungen für Montage- und Installationsarbeiten festgelegt sind, auch uneingeschränkt für Dienstleistungen



Artikel 16: Besondere Bedingungen für Montage- und Installationsarbeiten

- 16.1 Neben den oben beschriebenen allgemeinen Bedingungen, die, soweit relevant, uneingeschränkt Anwendung finden, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen für Montage- und Installationsarbeiten.
 - a. Die Montage/Installation gilt als (ab-)geliefert zu dem frühesten der folgenden Zeitpunkte: dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenpartei die Arbeit nach der Inspektion genehmigt hat.
 - b. dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenpartei die Arbeit nach der Inspektion genehmigt hat;
 - c. dem Zeitpunkt, an dem acht Tage seit dem Tag verstrichen sind, an dem Onprove der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeit installiert, fertiggestellt und/oder betriebsbereit ist, und von der Gegenpartei keine schriftlichen Einwände oder Beschwerden über die Arbeit eingegangen sind;
 - d. dem Zeitpunkt, an dem acht Tage seit dem Tag verstrichen sind, an dem Onprove der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeit installiert, fertiggestellt und/oder betriebsbereit ist, und die Gegenpartei es versäumt hat, die Arbeit innerhalb dieser Frist zu inspizieren oder testen zu lassen;
 - e. oder dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Arbeit tatsächlich in Betrieb genommen hat, wobei die Inbetriebnahme eines Teils der Arbeit als Abnahme dieses Teils gilt. Das Fehlen eines Teils, das von einem Dritten geliefert werden sollte, stellt keinen Grund dar, die Arbeit als nicht abgenommen zu betrachten. Kleine, nicht wesentliche Mängel werden von Onprove so schnell wie möglich behoben und sind kein Grund für die Gegenpartei, die Abnahme der Arbeit zu verweigern.
- 16.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden ersetzte, ausrangierte oder entfernte Materialien Eigentum von Onprove.
- 16.3 Onprove ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gegenpartei Mehrarbeit auszuführen und in Rechnung zu stellen, sofern die Kosten der Mehrarbeit zehn Prozent (10 %) des ursprünglich vereinbarten Betrags nicht überschreiten.
- 16.4 Änderungen an einem Auftrag, die von der Gegenpartei stammen oder durch geänderte Umstände erforderlich werden, wodurch der ursprüngliche Vertrag nicht vollständig beibehalten werden kann, gelten als Mehrarbeit und werden im Rahmen der Angemessenheit und Billigkeit in Rechnung gestellt.
- 16.5 Bei Mehr- oder Minderarbeit, die mehr als zehn Prozent (10 %) vom ursprünglich Vereinbarten abweicht, müssen die Parteien sich über die zu treffenden Maßnahmen beraten. Im Falle einer Stornierung durch die Gegenpartei ist Onprove berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten und gelieferten Waren der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
- 16.6 Onprove garantiert, dass die Montage- und/oder Installationsarbeiten so ausgeführt werden, dass sie den vereinbarten Spezifikationen und den vernünftigerweise zu erwartenden Anforderungen entsprechen. Bezüglich der Garantie auf von oder im Namen von Onprove gelieferte Waren, die nach Abschluss der Montage- oder Installationsarbeiten Teil eines Werkes sind, gilt das in Artikel 9 dieser Bedingungen Festgelegte.
- 16.7 Onprove übernimmt ausdrücklich keine Garantie für Waren, die zwar von oder im Auftrag von Onprove montiert, installiert und/oder in Betrieb genommen werden, aber nicht von Onprove selbst geliefert wurden. Zudem übernimmt Onprove keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Montage oder Installation von durch Dritte gelieferten Waren entstehen, oder durch die Inbetriebnahme eines Werkes, das solche Waren enthält oder in das solche Waren eingebaut wurden. Onprove übernimmt auch keine Haftung für Montage- oder Installationsarbeiten oder Inbetriebnahmen, die nicht von oder im Auftrag von Onprove durchgeführt wurden, oder für Mängel am Werk, die durch Produkte von Dritten verursacht wurden, die bei der Montage, Installation oder Inbetriebnahme verwendet wurden.



Artikel 17: Schulungen und Trainings

- 17.1 on Onprove angebotene Schulungen (im weitesten Sinne des Wortes) finden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl statt. Bei einer höheren Anzahl an Anmeldungen als verfügbaren Plätzen erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge der Anmeldung.
- 17.2 Die Zulassung zu einer Schulung kann von einem Auswahlverfahren seitens Onprove abhängig gemacht werden, bei dem das Wissens- oder Fähigkeitsniveau der Teilnehmer überprüft wird.
- 17.3 Onprove ist berechtigt, das Schulungs- oder Ausbildungsprogramm während der Laufzeit anzupassen, entweder aufgrund geänderter Prüfungsanforderungen externer Prüfungsinstitute und/oder zur qualitativen Verbesserung.
- 17.4 Onprove ist berechtigt, den Ort und die Zeit der Schulung/Ausbildung zu ändern. Onprove wird für eine gleichwertige Alternative sorgen.
- 17.5 Die Nichtteilnahme an einer Veranstaltung am festgelegten Datum gilt als Stornierung. Stornierungen müssen im Voraus schriftlich erfolgen. In Absprache mit dem Auftraggeber wird gegebenenfalls nach einer geeigneten Alternative gesucht.
- 17.6 Bei einer Stornierung innerhalb von 9 Wochen vor Schulungsbeginn fallen Verwaltungskosten/Stornogebühren in Höhe von € 155,- an.
- 17.7 Bei einer Stornierung innerhalb von sechs Wochen vor Schulungsbeginn sind 50 % des Preises der Schulung/Ausbildung zu zahlen.
- 17.8 Bei einer Stornierung innerhalb von drei Wochen vor Schulungsbeginn ist der volle Preis der Schulung/Ausbildung zu entrichten.
- 17.9 Unter Berücksichtigung der Regelung in 17.2 darf ein angemeldeter Teilnehmer sich durch eine andere Person ersetzen lassen.
- 17.10 Onprove ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, wenn:
 - a. der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt;
 - b. nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründeten Anlass zur Sorge geben, dass der Auftraggeber die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - c. wenn begründete Bedenken bestehen, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur insoweit zulässig, wie die Nichterfüllung dies rechtfertigt.